

# Amtsblatt

## für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

13. Jahrgang

01.04.2021

Nr. 03

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Bebauungsplan Nr. 128 „Werl-Nord 3“ gem. § 13a BauGB	1
2	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Allgemeinverfügung zum Vollzug des Gaststättengesetzes	2

### Lfd. Nr. 1

#### Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Bebauungsplan Nr. 128 „Werl-Nord 3“ gem. § 13a BauGB

Öffentliche Auslegung gem. § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Werl-Nord 3“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

In der Sitzung des Planungs-, Bau- und Stadtentwicklungsausschusses der Wallfahrtsstadt Werl am 24.02.2021 wurde die Freigabe der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 128 „Werl-Nord 3“ zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Es wird die Entwicklung einer ca. 38.000 m<sup>2</sup> großen Freifläche, die sich im nördlichen Stadtgebiet befindet, angestrebt. Sie liegt zwischen der Röntgenstraße im Norden und der Panningstraße im Süden. Östlich grenzt der Langenwiedeweg und westlich die Robert-Koch-Straße an das Plangebiet. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 128 wird eine Nachverdichtung durch Wohnbebauung angestrebt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Der Planentwurf und die Begründung zum o. g. Bebauungsplan liegen in der Zeit

#### vom 09.04.2021 bis einschl. 10.05.2021

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Lage der Corona Pandemie wird zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus sowie gegebenenfalls bei Vorbringen von Anregungen zur Niederschrift um telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) gebeten.

Während der Auslegungsfrist können die Entwurfsunterlagen eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern und die Planungen zu erörtern sowie Stellungnahmen schriftlich (auch per E-Mail, hier: [post@werl.de](mailto:post@werl.de)) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl ([www.werl.de](http://www.werl.de), hier: „Beteiligung der Öffentlichkeit“) einzusehen.

Es wird gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 BauGB darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt wird.  
Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

**Lageplan/ Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
Nr. 128 „Werl-Nord 3“**



Werl, den 25.03.2021  
Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister

gez.  
Höbrink  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 2**  
**Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl**  
**Allgemeinverfügung zum Vollzug des Gaststättengesetzes**

Der Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Werl erlässt folgende  
**ALLGEMEINVERFÜGUNG**  
zum Vollzug des Gaststättengesetzes

Auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

Die Erlöschensfristen aller durch die Wallfahrtsstadt Werl erteilten Erlaubnisse nach § 2 Absatz 1 GastG zum Betrieb von Gaststätten sowie Diskotheken werden bis zum 31.07.2022 verlängert. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung: Nach § 8 Satz 1 GastG erlischt eine gaststättenrechtliche Erlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Gem. §

8 Satz 2 GastG können die Fristen verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. In Verbindung mit dem Auftreten des Coronavirus SARS-CoV-2 wurden kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung und insbesondere Verzögerung der Infektionsdynamik sowie der Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen. Hierzu zählte u.a. die Schließung von Gaststättenbetrieben. Die rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen sind ein wichtiger Grund für die verfügte Fristverlängerung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Wallfahrtsstadt Werl kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Werl, den 26.03.2021  
Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister

gez. i.V.  
Kleine  
Verhinderungsvertreterin